DE

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. November 2014 (Sache R 2381/2013-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Sqope SA und der Schoeller Corporation GmbH

Tenor

- 1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 21. November 2014 in der Sache R 2381/2013-1 wird aufgehoben.
- 2. Das HABM und die Sqope SA tragen ihre eigenen Kosten und die der Schoeller Corporation GmbH entstandenen Kosten.
- (1) ABl. C 118 vom 13.4.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2016 — Dextro Energy/Kommission (Rechtssache T-100/15) (¹)

(Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 — Andere gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern — Nichtzulassung bestimmter Angaben trotz positiver Stellungnahme der EFSA — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Begründungspflicht)

(2016/C 156/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dextro Energy GmbH & Co. KG (Krefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hagenmeyer und T. Teufer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Grünheid)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2015/8 der Kommission vom 6. Januar 2015 über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 3, S. 6)

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Dextro Energy GmbH & Co. KG trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 155 vom 11.5.2015.